

Nr.	Absender Datum der Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag	Vorgenommen Änderungen
1.	Agentur für Arbeit Sangerhausen	Keine Stellungnahme abgegeben		
2.	<p>Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Stellungnahme vom 03.09.2020</p> <p>Vorliegendes Konzept behandelt im Wesentlichen die Entwicklung der vorhandenen Standorte und Struktur des Einzelhandels und der Handelszentren der Stadt Sangerhausen und Umgebung (Einzugsbereich).</p> <p>Für eine flächenmäßige Erweiterung von Einzelhandels- und Handelszentren durch Bauvorhaben, durch welche landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen wird, liefert das Konzept keine Anhaltspunkte. Sollten sich dennoch im Rahmen der Entwicklung von Einzelhandels- und Handelszentren Bauvorhaben ergeben, die mit dem Entzug landwirtschaftlicher Fläche einhergehen, weist das ALFF Süd vorsorglich bereits jetzt auf Folgendes hin:</p> <p>Nach § 15 LwG LSA i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für den Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1a BauGB? sowie 1 BBodSchG wird verwiesen in Anbetracht des prognostizierten Rückgangs des einzelhandelsrelevanten Kaufkraftvolumens um etwa 10 % bis zum Jahr 2028, der zunehmenden Bedeutung des E-Commerce (Electronic Commerce) sowie einer leicht rückläufigen Bevölkerungsentwicklung wird ein möglicher weiterer Verbrauch von hochwertiger Ackerfläche für den Bau weiterer Handelsstandorte und darüber hinausgehender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend § 15 LwG LSA abgelehnt.</p>	Der Hinweis des Amts für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
3.	Autobahnamt Halle	Keine Stellungnahme abgegeben		
4.	Biosphärenreservatsverwaltung Südharz	Keine Stellungnahme abgegeben		

5.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Nebenstelle Halle	Keine Stellungnahme abgegeben		
6.	Deutsche Bahn Netz AG, Niederlassung Südost Stellungnahme am 07.08.2020 die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als für den Konzern DB AG und alle seine verbundenen Unternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit im Rahmen der TÖB-Beteiligung folgende Stellungnahme zu o. g. Thema. Von dem o. g. Entwurf haben wir Kenntnis genommen. Hinweise/Anmerkungen sind unsererseits hier nicht vorzubringen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Deutschen Bahn Netz AG keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme	
7.	Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme am 07.09.2020 "vom Eisenbahn-Bundesamt zu vertretende Belange werden nicht berührt. Es bestehen daher kein Bedenken. Ich bitte, von einer weiteren Beteiligung im Verfahren abzusehen."	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme	
8.	ENVIA, Hauptdirektion S/A	Keine Stellungnahme abgegeben		
9.	Stadt Mansfeld	Keine Stellungnahme abgegeben		
10.	Fernwasserversorgung Elbaus-Ostharz Stellungnahme am 14.08.2020 "unsererseits wird gegen o.g Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile der Fernwasserver-sorgung Elbaue-Ostharz GmbH befinden.	Es wird zur Kenntnis genommen, das seitens der Fernwasserversorgung Elbaus-Ostharz keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme	

<p>11.</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau Stellungnahme am 14.09.2020</p> <p>"Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) hat den übermittelten Entwurf zum Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Sangerhausen hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Die IHK begrüßt die Erstellung eines solchen Planungsinstrumentes für die weitere Entwicklung der Stadt Sangerhausen ausdrücklich.</p> <p>Der in regelmäßigen Abständen erscheinende IHK-Handelsatlas verweist schon seit langem auf die Notwendigkeit der Erarbeitung entsprechender Konzepte. Ziel sollte es ausdrücklich sein, die Innenstädte als Mittelpunkt des städtischen Lebens und als alltäglichen Handels- und Lebensraum zu stärken und die Nahversorgung in Stadtgebieten zu sichern, ohne aber dabei den vorhandenen Bestand der Einzelhandelsbetriebe zu gefährden.</p> <p>Vor dem Hintergrund einer weiter sinkenden Bevölkerung ist es für eine Nachhaltigkeit unerlässlich, dass die -vor allem demographisch bedingten- Entwicklungen in die Konzeption einfließen und die Steuerung der geplanten Handelsentwicklung (sowohl der zu schützenden Nahversorgungsgebiete als auch der Bestände) maßvoll erfolgt.</p> <p>Das vorliegende Konzept erscheint in diesem Sinne insgesamt geeignet, als Planungsinstrument für die nachhaltige Stadtentwicklung der Stadt Sangerhausen beizutragen. Die durchgeführten Analysen sowie die abgeleiteten Handlungsempfehlungen erscheinen schlüssig. Insbesondere die Empfehlung, die Ergebnisse der Studie in der Bauleitplanung zu berücksichtigen bzw. bestehende Planungen daraufhin anzupassen, sind als Steuerungsmöglichkeit besonders zu begrüßen (Seite 116 ff.). Gleichwohl möchten wir im Rahmen der weiteren Erarbeitungsschritte anregen, die für die Analysen herangezogenen statistischen Daten fortzuschreiben bzw. zu aktualisieren (statistische Daten liegen mittlerweile mit Stand 2020 vor). In diesem Zusammenhang möchten wir auch hinweisen, dass der im Konzept noch berücksichtigte ALDI-Markt (Riethweg) seit Anfang des Jahres 2020 geschlossen ist. Darüber hinaus haben wir folgende Hinweise und Anmerkungen: Unter 7.3.1 „Lebensmittel (Food) -- Nahversorgungskonzept“ wird für den zentralen</p>	<p>Der Hinweis der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Es wurde an verschiedenen Stellen auf den leergezogenen Aldi-Markt hingewiesen. Die Fläche wurde aus der Berechnung nicht herausgenommen, da eine Wiederbelegung dieses Marktes mit einem vergleichbaren Betreiberkonzept gemäß der erteilten Baugenehmigung möglich ist. Mit der Betreiberaufgabe erlischt nicht die Zulässigkeit eines solchen Marktes.</p> <p>[1]</p>
------------	--	--	----------------------	---

<p>Versorgungsbereich ein Bio-Markt (Seite 64) empfohlen. Die dafür angesetzte Fläche von 300 bis 500 m² dürfte nach unserer Erfahrung zu klein ausfallen, um einen der bestehenden Anbieter für eine Ansiedlung gewinnen zu können. In diesem Zusammenhang muss auch berücksichtigt werden, dass die meisten Supermärkte bereits jetzt Bio-Produkte im Sortiment führen. Die vorgeschlagenen Alternativen für die Versorgung in den ländlichen Ortsteilen (Seite 64) erscheinen beispielhaft, ohne einer erkennbaren örtlichen Analyse zu Grunde zu liegen. Es ist davon auszugehen, dass die räumliche Nähe einer Grundversorgung in der weiteren Perspektive wieder an Bedeutung gewinnen wird. Insofern sollte hier nachgebessert werden und die individuellen örtlichen Bedarfe und Möglichkeiten in die Konzeption konkret einfließen. Mit Bezug auf die Bewertung der Auswirkungen des Onlinehandels bzw. der Widerstandskraft gegen den Onlinehandel (Seite 84 ff.) merken wir an, dass nach unserer Auffassung aus der reinen Betrachtung des Onlinehandels keine direkte Ableitung des künftigen Flächenbedarfes erfolgen kann. Vielmehr ist der Onlinehandel eine Ausprägung des sich ändernden Kundenverhaltens. Insofern sollte weniger die »Widerstandskraft«, sondern die Verquickung verschiedener Vertriebswege diskutiert werden. Hier gibt es schon jetzt -auch in Sangerhausen- Beispiele für funktionierende Omni-Channel-Angebote.</p> <p>Das vorliegende Sortimentskonzept (Seite 106 ff.) erscheint insgesamt schlüssig. Gleichwohl regen wir an, die „Sangerhäuser Liste“ in einigen Sortimentszuordnungen nachzuschärfen. Hier schlagen wir vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Produktgruppe „Drogerie, Parfümerie und Kosmetik“ aufzugliedern. Wobei „Parfümerie- und Kosmetikartikel“ als zentrenrelevant eingeordnet, während „Drogeriewaren“ als zentren- und nahversorgungsrelevant betrachtet werden könnten, 			
--	--	--	--

	<p>beim Sortiment „Geschenkartikel“ sollte aufgrund fehlender Nachvollziehbarkeit/Bestimmtheit auf die Ausweisung als eigenständiges Sortiment verzichtet werden. Vielmehr wäre eine Subsumierung in andere Sortimente sinnvoller (bspw. „Nahrungs- und Genussmittel“, „Wohneinrichtungsartikel“ oder „Glas/ Porzellan/ Keramik“),</p> <p>die Zuordnung des Sortiments „Fahrräder, Fahrradersatzteile und -zubehör“ könnte sowohl als zentrenrelevantes als auch nicht zentrenrelevantes Sortiment erfolgen, die Eingliederung des Sortiments „Heimtiernahrung/ Futtermittel für Haustiere“ als nahversorgungsrelevant ist zu überdenken. Dieses Sortiment wird meist als Randsortiment vieler Lebensmittelmärkte geführt. Perspektivisch ist nicht zu erwarten, dass sich entsprechende Fachmärkte in zentralen Versorgungsbereichen ansiedeln, da ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept sich meist nur über einen Verkauf auch von Großgebinden und ergänzenden Sortimenten des Garten- und Heimwerkerbedarfs darstellen lässt. Insbesondere in ländlichen Regionen stehen Tierfutteranbieter häufig im Zusammenhang mit nicht-zentrenrelevanten Angeboten (u. a. genossenschaftliche Bau- und Heimwertermärkte), das Sortiment „Sportartikel, -schuhe, -bekleidung, Campingartikel® sollte getrennt vom Sortiment „Jagd-/ Angelbedarf, Waffen“ aufgeführt werden.</p> <p>Weitere Hinweise oder Anmerkungen bestehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht.</p>			
12.	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG Stellungnahme am 14.09.2020</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone Kabel Deutschland GmbH keine Einwände bestehen.</p>	<p>Stellungnahme</p>	
13.	<p>Katholische Kirchengemeinde</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		
14.	<p>Kirchliches Verwaltungsamt</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		

15.	<p>Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz Stellungnahme am 18.09.2020</p> <p>Die Kreisverwaltung Mansfeld-Südharz wurde gemäß § 4 (2) BauGB als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zum Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes (Auslegungsexemplar Juni 2020) der Stadt Sangerhausen aufgefordert.</p> <p>Untere Landesentwicklungsbehörde In der Stellungnahme des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 31.08.2020 wurde darauf verwiesen, dass es sich um eine informelle Planung handelt, für die keine landesplanerische Stellungnahme abgegeben wird (s. Anlage). Die untere Landesentwicklungsbehörde war fortlaufend in den Prozess der Erstellung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sangerhausen eingebunden. Einige Hinweise gilt es jedoch aus unserer Sicht nach wie vor zu beachten: in der landesplanerischen Stellungnahme des MLV zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 35 „Sondergebiet Ost“ der Stadt Sangerhausen vom 25.03.2014 wurde der Standort als städtebaulich teil-integriert beurteilt, da eine qualifizierte ÖPNV-Anbindung (Haltestellen Brandrain und Riestedter Straße) und ein anteiliger fußläufiger Einzugsbereich zumindest bedingt gegeben ist. Dies ist entsprechend anzupassen. - ÖPNV: die Aussage, dass keine direkte ÖPNV-Anbindung vorhanden ist, ist zu ändern, da die Haltestellen Brandrain und Riestedter Straße gut erreichbar sind (s. o. qualifizierte ÖPNV-Anbindung). Aus Sicht des Bauordnungsamtes, des Amtes für Gebäudemanagement und des Gesundheitsamtes gibt es zu dem o. g. Entwurf derzeit keine Einwände.</p>	<p>Die Hinweise der verschiedenen Sachgebiete des Landkreises MSH werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	<p>Auf Seite 104 wurde der Standort als "städtebaulich teil-integriert" eingestuft. Es wurde auf Seite 104 ergänzt, dass die Bushaltestelle "Riestedter Straße" in 300 m Entfernung verortet ist. Sachgebiete des Landkreises MSH werden zur Kenntnis genommen.</p>
-----	--	---	-----------------------	---

<p>Amt für Brand- und Katastrophenschutz Die betreffende Fläche wurde erneut anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft. Auf dem Stadtgebiet von Sangerhausen sind mehrere Kampfmittelverdachtsflächen im Kampfmittelkataster hinterlegt. Des Weiteren sind in der Vergangenheit verschiedene Einzelfunde von Kampfmitteln im Stadtgebiet, bekannt geworden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen konkreten Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde Die historischen Ortskerne der Städte einschließlich ihrer Ortsteile - hier Sangerhausen - werden oftmals als Denkmalbereiche im Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt geführt. Zudem gibt es dort eine Vielzahl von Baudenkmalen. Wir verweisen diesbezüglich auf die Denkmalliste. Ziel ist es, die strukturelle Eigenart und Geschlossenheit der Kulturdenkmale zu erhalten und weiterzuentwickeln. Aus denkmalfachlicher Sicht wäre eine Nutzung leerstehender bzw. ungenutzter Kulturdenkmale grundsätzlich zu begrüßen. Bei geplanten Sanierungen und Veränderungen - auch des öffentlichen Raumes - bedarf es Abstimmungen bzw. Genehmigungen seitens der Denkmalbehörden. Für Werbeanlagen sind gewohnter Weise ebenso denkmalrechtliche Genehmigungen einzuholen.</p> <p>Standortmarketing Mansfeld- Südharz GmbH Wir begrüßen das vorliegende Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Sangerhausen und die damit verbundene Absicht, die Stadtgebiete funktionsgerecht in zentrenrelevante Gebiete und Sonderlagen planerisch aufzuteilen, um unter anderem den Einzelhandel im Zentrum zu stärken und bestehendem Leerstand entgegenzuwirken. Es bestehen unsererseits keine weiteren Hinweise.</p>			
--	--	--	--

<p>Untere Naturschutzbehörde Dem Entwurf „Einzelhandel- und Zentrenkonzept“ der Stadt Sangerhausen stehen derzeit keine naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Konkrete Vorhaben, einschließlich Änderungen der Art der bestehenden baulichen Nutzung, sind im Rahmen nachgeordneter Planungsebenen (verbindliche Bauleitplanung/ Baugenehmigungsverfahren) zu beurteilen.</p> <p>Untere Immissionsschutzbehörde Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es weder Hinweise noch Ergänzungen zum Entwurf „Einzelhandel- und Zentrenkonzept“ Stadt Sangerhausen.</p> <p>Untere Wasserbehörde Seitens der unteren Wasserbehörde bestehen keine Hinweise oder Bedenken zum Entwurf „Einzelhandels- und Zentrenkonzept“ der Stadt Sangerhausen.</p> <p>Untere Abfallbehörde Zum Entwurf des Einzelhandel- und Zentrenkonzeptes der Stadt Sangerhausen bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Hinweise.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde Zum Entwurf des Einzelhandel- und Zentrenkonzeptes bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken oder Hinweise. Aus Sicht des Bereiches Bauleitplanung werden zum vorliegenden Entwurf folgende Hinweise gegeben. 1. Der Standort der „Sonderlage Riestedter Straße“ wird aus planungsrechtlicher Sicht als teilintegriert beurteilt und wurde in den Vorgesprächen mehrfach erläutert. Diesen Standort als nicht- integriert zu bezeichnen kann nicht gefolgt werden.</p>			
---	--	--	--

	<p>2. Die Aussagen auf S. 104 zum ÖPNV der „Sonderlage Riestedter- Straße“ sind ebenfalls zu überarbeiten. In der näheren Umgebung existieren 2 Bushaltestellen eine am „Brandrain“ in 150 m Entfernung und eine an der „Riestedter Straße“ in 300 m Entfernung. Gemäß dem Nahverkehrsplan des Landkreises Mansfeld- Südharz und der Empfehlung des VDV (Verband Deutscher Verkehrsunternehmen) gilt ein Standort als ÖPNV- erschlossen, wenn im Kernbereich der zentralen Orte die Bushaltestelle sich in einer Entfernung von 300 m befindet und bei Orten, Ortsteilen bzw. Stadtbereichen mit mehr als 500 Einwohner bis zu einer Entfernung von 500 m. Diese Stellungnahme enthält die Einzelstellungen der Sachgebiete/ Sachbereiche.</p> <p>Da keine Vorabwägung vorgenommen wird, sind unterschiedliche Aussagen möglich.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p>			
16.	<p>Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Stellungnahme am 01.09.2020</p> <p>Durch das o.g. Einzelhandels- und Zentrenkonzept sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege nicht unmittelbar betroffen. Bei Baumaßnahmen, die mit der Umsetzung dieses Konzeptes in Verbindung stehen, sind die Belange der archäologischen Denkmalpflege im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Es sei darauf verwiesen, dass der historische Stadtkern von Sangerhausen ein archäologisches Flächendenkmal ist (gem. § 2,2. DenkmSchG LSA). In diesem Areal befinden sich Mehrheiten archäologischer Kulturdenkmale vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Bei Bodeneingriffen sind die Genehmigungspflichten (gem. § 14, u. 2 DenkmSchG LSA) zu beachten.</p>	Der Hinweis des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	

17.	<p>Landesamt für Geologie und Bergwesen SA Stellungnahme am 14.09.2020</p> <p>Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Konzept, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bergbau Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Konzept nicht entgegen. Es werden keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. Im Zuge weiterer Planungen (B-Pläne, FNP-Änderungen) empfehlen wir standortkonkrete Stellungnahmen einzuholen. - Geologie Geologische Belange stehen dem Konzept nicht entgegen. Im Zuge weiterer Planungen empfehlen wir, standortkonkrete Stellungnahmen 	Die Hinweise des Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
18.	<p>Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA Stellungnahme am 27.08.2020</p> <p>Das Vorhandensein von Lage-, Höhen- und Schwerefestpunkten der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt, welche nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt sind, ist hier nicht planungsrelevant. Sollte trotzdem im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung dieser Punkte absehbar werden, bitte ich um rechtzeitige Mitteilung. Vorschläge oder Hinweise, welche im Entwurf des EHZK berücksichtigt werden sollten, werden durch meine Behörde nicht unterbreitet.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens des Landesamts für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme	

19.	<p>Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA Stellungnahme am 28.08.2020</p> <p>"hiermit teile ich Ihnen mit, dass keine Gewässer 1. Ordnung sowie wasserwirtschaftliche Anlagen direkt tangiert werden, die in der Unterhaltungspflicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Sangerhausen, liegen. Diese Stellungnahme erfolgt als Träger öffentlicher Belange in Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern 1. Ordnung und wasserwirtschaftlichen Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten."</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft SA keine Einwände bestehen</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
20.	<p>Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regional - bereich Süd Stellungnahme am 17.09.2020</p> <p>Das vorgelegte Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Sangerhausen bezieht sich im Wesentlichen auf die Kernstadt Sangerhausen und deren Randbereiche. Hier sind die in unserer Verwaltung stehenden Bundesautobahnen 38 und 71, die Bundesstraße 86 sowie die Landesstraßen 151 und 230 betroffen. Konkrete Vorhaben an den vorgenannten Straßen werden im o. g. Konzept nicht benannt. Insofern bestehen gegen das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Sangerhausen in der vorliegenden Fassung keine Einwände oder Bedenken. Wir bitten bei weiterer Beteiligung um Beachtung der Zuständigkeiten: Für Belange der Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen im Land Sachsen-Anhalt ist zurzeit die Landesstraßenbaubehörde der Ansprechpartner.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt Regionalbereich Süd keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	
21.	<p>LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		
22.	<p>MITNETZ Strom</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		

23.	<p>Landesverwaltungsamt Landesentwicklungsplanung</p> <p>Referat Immissionsschutz</p> <p>zunehmende Belange in der Zuständigkeit der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch das vorliegende Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Sangerhausen nicht berührt.</p> <p>Bei Einzelhandelseinrichtungen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der 88 22 ff, Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes ist die untere Immissionsschutzbehörde (Landkreis Mansfeld-Südharz). Ich verweise daher auf die Stellungnahme der ulB.</p> <p>Referat Abwasser</p> <p>Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.</p> <p>Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde</p> <p>Die Prüfung der beigebrachten Unterlagen ergibt, dass keine Belange meines Aufgabenbereichs berührt sind.</p> <p>Im relevanten Gebiet befindet sich keine Deponie, welche in meiner Zuständigkeit liegt.</p> <p>Hinweise:</p> <p>Für die Deponien der Klassen O0 und ist die untere Abfallbehörde des Landkreises zuständig (§ 32 AbfG LSA).</p> <p>Für die Belange des Bodenschutzes ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zuständig (§ 18 Abs. 1 BodSchAG LSA).</p>	<p>Die Hinweise des Landesentwicklungsamtes werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Stellungnahme</p>	
-----	--	---	----------------------	--

<p>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung</p> <p>Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden vom Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständiger TÖB vertreten.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) einzuhalten sind. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p>			
---	--	--	--

24.	<p>Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Außenstelle Halle Stellungnahme am 31.08.2020</p> <p>Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt jedoch gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen nur im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren für raumbedeutsame Planungen. Die Erstellung eines Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes als informelle städtebauliche Planung ohne bindende Außenwirkung ist kein gesetzlich vorgeschriebenes öffentlich-rechtliches Verfahren und erreicht auch bei Durchführung eines Beteiligungsverfahrens durch Beschluss der Stadt keine rechtliche Verbindlichkeit. Entsprechend ergeht von hier zum Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sangerhausen (Entwurfssfassung Auslegungsexemplar Juni 2020) als informelle Planung keine landesplanerische Stellungnahme.</p> <p>Da bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß & 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes zu berücksichtigen sind und somit das Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Sangerhausen auch Gegenstand der Abwägung zur Bauleitplanung wird, unterliegt es der landesplanerischen Beurteilung der nach § 13 Abs. 1 LEntwG LSA vorzulegenden Bauleitplanung. Die oberste Landesentwicklungsbehörde wird daher zu gegebener Zeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu Bauleitplanungen der Stadt Sangerhausen jeweils entsprechende landesplanerische Stellungnahmen abgeben.</p>	Die Hinweise des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
25.	<p>Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH Stellungnahme am 22.07.2020</p> <p>Zum Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Sangerhausen gibt es aus unserer Sicht keine Ergänzungen. Im Stadtgebiet Sangerhausen befinden sich Gashochdruckleitungen, die im beigegefügteten Übersichtsplan erkennbar sind. Bei detaillierten Einzelmaßnahmen im Bereich unserer Leitungen sind wir erneut zu beteiligen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Mitteldeutschen Netzgesellschaft MITNETZ Gas mbH keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme	

26.	<p>NASA GmbH Stellungnahme am 14.09.2020</p> <p>Das Ziel der Konzentration des Einzelhandels für Waren des mittel- und langfristigen Bedarfs im Bereich der Altstadt wird seitens der NASA GmbH aufgrund der guten Erreichbarkeit mit dem SPNV über den Bahnhof Sangerhausen begrüßt. Die Belange des SPNV sehen wir durch das vorgelegte Konzept in angemessener Weise berücksichtigt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der NASA GmbH keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	
27.	<p>Polizeirevier Mansfeld-Südharz</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		

28.	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Harz Stellungnahme am 19.08.2020</p> <p>Die RPGHarz nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.04.15 (LEntwG LSA) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Harz und der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Sangerhausen und Allstedt, der Gemeinde Südharz und der Verbandsgemeinde Goldene Aue gehört, die Aufgabe der Regionalplanung für die Region Harz (Sachsen-Anhalt) wahr.</p> <p>Für den Vorhabensbereich sind die Belange der Raumordnung auf der Ebene der Landesplanung im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP2010) vom 16.02.11 (GVBl. LSA Nr. 6/2011 vom 11.03.11) per Verordnung geregelt. Auf der Ebene der Regionalplanung sind entsprechend § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) die im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Harz (REP Harz) verankerten Ziele der Raumordnung von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Der REPHarz in der Beschlussfassung vom 09.03.09 wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 23.05.09 in der Planungsregion Harz in Kraft gesetzt. Danach erfolgte die 1. und 2. Änderung des REPHarz, in Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.05./29.05.10 sowie die Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra, in Kraft getreten durch die öffentliche Bekanntmachung vom 23.07./30.07.11. Die (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ erlangte mit Bekanntmachungen vom 22. und 29.09.18 ihre Rechtskraft und löst damit die bisherigen Regelungen zur zentralörtlichen Gliederung gemäß Pkt. 4.2. des REPHarz ab. Mit Bekanntmachung vom 19.12.15 wurde die Planungsabsicht zur (Teil-) Fortschreibung des REPHarz zum Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien Windenergienutzung*“ öffentlich bekannt</p>	Die Hinweise der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
-----	---	---	---------------	--

	<p>gemacht. In diesem Verfahren hat die Regionalversammlung am 13.11.18 bisher nur den Entwurf eines neuen Kriterienkataloges - Wind beschlossen. Die BBE Handelsberatung Erfurt hat nun den Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Sangerhausen vorgelegt. Im Vorfeld wurden hierzu Arbeitsberatungen durchgeführt und die Empfehlungen und Hinweise der Stadt wie auch der TÖB's einbezogen. Im Ergebnis dessen wurden zentrale Versorgungsbereiche und dezentrale Versorgungseinrichtungen der Stadt mit ihren Schwächen und Stärken aufgezeigt. Zukünftig liegt es in den Händen der Stadtplaner, die Zielstellungen dieses Konzeptes, was die Zustimmung der Regionalplanung findet, als Chance für eine positive Stadt- und Einzelhandelsentwicklung zu verstehen und fachlich positiv für die Stadt umzusetzen. Aus Sicht der Regionalplanung stützen wir die Aussagen im Konzept, dass insbesondere die zentralen Versorgungsbereiche im Hinblick auf weitere zentrenrelevante Ansiedlungen gestärkt werden und Gewerbegebiete vorwiegend für produzierendes Gewerbe vorgehalten werden sollten. Auch bei einer potenziellen Fortschreibung des F-Planes sollte das Einzelhandels- und Zentrenkonzept eine der Grundlagen bilden.</p>			
29.	<p>Unterhaltungsverband „Helme“ Stellungnahme am 28.08.2020</p> <p>Wir sehen von einer Stellungnahme ab. Die Belange des Unterhaltungsverbandes "Helme" werden nicht berührt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens des Unterhaltungsverbandes „Helme“ keine Einwände bestehen.</p>	<p>Kennntnisnahme</p>	
30.	<p>Unterhaltungsverband „Wipper-Eine“</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		
31.	<p>Wasserverband „Südharz“</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		
32.	<p>VG "Goldene Aue"</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		
33.	<p>Verkehrsgesellschaft "Südharz" mbH</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>		

34.	<p>Stadt Arnstein Stellungnahme am 05.08.2020</p> <p>"im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB bestehen von Seiten der Stadt Arnstein keine Einwände gegen das 0.9. Konzept. Von Seiten der Stadt Arnstein wurden keine Planungen und sonstige Maßnahmen, die für diestädtebauliche Ordnung des Gebietes bedeutsam sein könnten, eingeleitet.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Stadt Arnstein keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme	
35.	<p>Stadt Allstedt Stellungnahme am 01.09.2020</p> <p>Die Funktion der Versorgung als Mittelzentrum wird auch für die Stadt Allstedt wahrgenommen. Die Funktion des Grundzentrums der Stadt wird auf Grund der Fahrzeitdistanz nicht berührt. Als Hinweis möchte ich noch insbesondere die Einzelhandelsstruktur im Innenstadtbereich anführen. Diese ist bedingt durch die vorhandene Verkehrsstruktur negativ beeinflusst. Unter Berücksichtigung der in Punkt 5.1. erörterte Erreichbarkeit und Fahrzeitdistanz könnte diese negative Beeinflussung verbessert werden. Vor allem die Parkmöglichkeiten mit kostenpflichtigen Parkplätzen lässt viele in die außenliegenden Gewerbeparks/Einkaufszentren ausweichen. Zur Belebung der Innenstadt müssten dazu bessere Parkmöglichkeiten und kurze Wege „Parkplatz Einzelhandel“ geschaffen werden.</p>	Die Hinweise der Stadt Allstedt werden zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	
36.	Stadt Harzgerode	Keine Stellungnahme abgegeben		
37.	Gemeinde Südharz	Keine Stellungnahme abgegeben		
38.	Stadtverwaltung Artern	Keine Stellungnahme abgegeben		
39.	<p>Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben Stellungnahme am 01.09.2020</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der Lutherstadt Eisleben zu dem o. g. Verfahren keine Bedenken oder Anregungen bestehen.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme	

40.	Stadtverwaltung Hettstedt Stellungnahme am 06.08.2020 Aus der Sicht der Stadt Hettstedt bestehen keine Einwände, da die städtebaulichen Belange nicht berührt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass es seitens der Stadt Hettstedt keine Einwände bestehen.	Kenntnisnahme	
41.	Stadtverwaltung Nordhausen Nach Durchsicht der bereitgestellten Unterlagen werden durch das o.g. Konzept keine Auswirkungen auf die Stadt Nordhausen gesehen. Die öffentlichen Belange der Stadt Nordhausen werden durch die Aufstellung des EZK somit nicht berührt. Abschließend noch ein Hinweis bzgl. der in den Erläuterungstexten genannten zentralörtlichen Funktion der Stadt Nordhausen als Mittelzentrum. Durch die Raumordnung wurde der Stadt Nordhausen die Funktion eines Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums zugewiesen.	Der Hinweis der Stadtverwaltung Nordhausen wird zur Kenntnis genommen.	Kenntnisnahme	Es wurde ergänzt, dass die Stadt Nordhausen als Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ausgewiesen ist (s. 22)
42.	Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. Stellungnahme am 03.09.2020	Keine Stellungnahme abgegeben		
43.	Naturschutzbund Deutschland e.V.	Keine Stellungnahme abgegeben		

[1] Sollte eine Warengruppe nicht in der folgenden Aufzählung nicht enthalten sein, so ist eine Eingruppierung gemäß den Ausführungen unter dem Punkt 8.4.1 vorzunehmen.